

Finanzordnung des Kreissportverbandes Ostholstein

I. Beiträge der Mitglieder

Die Mitglieder (§5, Abs. 1a) haben an den KSV Beiträge zu entrichten.
Der Kreissportverband bestimmt die Höhe der Beiträge.

II. Haushaltspläne

Der Vorstand legt dem Beirat die Haushaltspläne für das kommende Geschäftsjahr zur Prüfung vor. Der Vorstand kann bis zur Verabschiedung anteilige Ausgaben im Rahmen der vorjährigen Ansätze tätigen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen nur dann übersteigen, wenn aus steuer- und finanzpolitischen Gründen eine Reduzierung des Kassenbestandes angezeigt ist. In besonderen Fällen kann der Vorstand einen außerordentlichen Haushaltsplan aufstellen, der vom Beirat zu genehmigen ist.

III. Rechnungslegung

Der Vorstand hat für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Beirat vorzulegen.

IV. Entschädigungen, Aufwendungsersatz, Gebühren und Honorare

1. Entschädigungen

a) Vorstandsmitglieder erhalten für die Abgeltung des Arbeits- und Zeitaufwandes ihrer Tätigkeit als Entschädigung eine Ehrenamtspauschale. Die Ehrenamtspauschale steht in Abhängigkeit des anfallenden Aufwandes und ist daher jährlich neu vom Vorstand auszuarbeiten und vom Beirat zu beschließen, sofern es zu Veränderungen kommt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich. Die aktuell gültige Einzelaufstellung der Zahlungsempfänger, deren Funktion im KSV OH und der Höhe der Ehrenamtspauschale wird dieser Finanzordnung als Anlage beigelegt.

Zwischen dem KSV OH und den Zahlungsempfängern wird ein „Vertrag über Vergütungen im Vorstandsamt“ (steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG) geschlossen. Weiterhin ist eine „Bestätigung zur Berücksichtigung der steuerfreien Einnahme i.S. des § 3 Nr. 26a EStG“ (Ehrenamtspauschale) zu unterzeichnen.

b) Sonstige Organmitglieder, Mitglieder der Ausschüsse, die Kassenprüfer und Beauftragte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des KSV OH ein Tagegeld gemäß folgender Aufstellung. Das Tagegeld kann nur abgerechnet werden, sofern für vorgenannte Teilnahmen keine Beköstigung angeboten wurde.

- bis zu 3 Stunden	4,00 €
- bis zu 6 Stunden	7,50 €
- bis zu 12 Stunden	13,00 €
- über 12 Stunden	17,00 €

Bei Tätigkeiten am Wohnort zählt nicht die Zeit der Abwesenheit, sondern die Zeit der Tätigkeit.

2. Aufwendungsersatz

a) Organmitgliedern, Mitgliedern der Ausschüsse, Kassenprüfern, Beauftragten und den hauptamtlich Tätigen werden Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel in

nachgewiesener Höhe erstattet. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,30 € pro Kilometer erstattet.

b) Sonstige Auslagen (z.B. Porto, Telefon, Büromaterial, Parkgebühren usw.) werden gegen Nachweis gesondert erstattet.

d) Für notwendige Übernachtungen werden 20,00 € erstattet. Bei höheren Kosten werden bei Vorlage der Rechnung die gesamten Kosten übernommen. Ist der Frühstückspreis nicht gesondert ausgewiesen, werden für das Frühstück 20 % abgezogen.

3. Gebühren und Honorare

a) Von den Teilnehmern an Lehrgängen, Seminaren, Kursen und Sportveranstaltungen des KSV OH wird grundsätzlich eine Gebühr erhoben. Die Gebühr wird jeweils vom Lehrwart oder vom verantwortlichen Organisator in Abstimmung mit dem Geschäftsführer gewissenhaft ermittelt und vom Vorstand festgesetzt. Zur Erreichung von sportpolitischen Zielen kann auf eine Gebühr verzichtet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.

b) Referenten sind selbstständig tätig und erhalten für eine 45-minütige Unterrichtseinheit ein Honorar von **30,00 €**. Reisekosten werden gemäß Nr. 2 a erstattet. Für die Erstattung sonstiger Auslagen gilt Nr. 2 b. Mit dem Honorar ist zugleich die Vorbereitungszeit abgegolten. Neben dem Referentenhonorar wird kein Tagegeld gezahlt.

4. Besondere Vereinbarungen

In besonderen Fällen kann der Vorstand im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten vertragliche Einzelvereinbarungen über die pauschale Erstattung von Aufwendungen treffen.

V. Rechnungsprüfung

Zur Prüfung aller Jahresabschlüsse und Geschäftsvorgänge werden vom Kreissportverbandstag zwei Kassenprüfer gewählt. Die vom Kreissportverbandstag gewählten Kassenprüfer (§ 19 der Satzung) haben

1. mindestens zwei Kassenprüfungen durchzuführen und dabei
2. die Kassenführung und die Jahresabschlüsse zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand, dem Beirat und dem Kreissportverbandstag schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt der Kreissportverbandstag dem Kassenwart Entlastung.

VI. Inkrafttreten

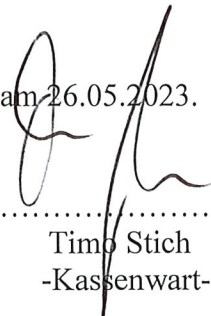
Diese Finanzordnung tritt am **01.01.2023** in Kraft und ersetzt die Finanzordnung vom **01.07.2019**.

Lensahn, den

Beschlossen vom Beirat am 07.12.2022 und vom Verbandstag am 26.05.2023.


.....
Birgit Kamrath-Beyer
-1. Vorsitzende-

.....
Jutta Voigt
-2. Vorsitzende-


.....
Timo Stich
-Kassenwart-